

Herkunftsbescheinigung

Zweck der Herkunftsbescheinigung

Mit der Herkunftsbescheinigung garantieren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren nicht unterstellt sind, die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken.

Voraussetzungen für die Erteilung einer Herkunftsbescheinigung

Erfüllt ein Vorlieferant die Kriterien der Richtlinien für Regionalmarken «offensichtlich», kann dieser bei der Regionalmarkeninhaberin eine Herkunftsbescheinigung beantragen. Die Kriterien «offensichtlich» erfüllen heisst, wenn der Vorlieferant

- a) ausschliesslich Produkte in Regionalmarkenqualität produziert
- b) keine Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs von ausserhalb der Region zukauf
- c) die Rezepturen und, falls vorhanden, die entsprechenden Lieferanten offenlegt.

Keine Herkunftsbescheinigung erforderlich

Folgende Vorlieferanten müssen keine Herkunftsbescheinigung ausfüllen und unterstehen auch nicht der Kontroll- und Zertifizierungspflicht:

- a) Urproduzenten, die höchstens die Aufbereitungsschritte Abpacken und Etikettieren für einen Lizenznehmer vornehmen
- b) Jagdgesellschaften
- c) Unternehmen, die Schweizer AOP- oder AOC-Produkte oder Alpkäse herstellen. Die Kontrolle und die Zertifizierung dieser Produkte erfolgt separat nach rechtlichen Bundesbestimmungen, wenn das AOP- oder AOC-Gebiet vollständig im Gebiet der Regionalmarke liegt.
- d) Unternehmen, die IGP-Produkte herstellen, die gemäss Artikel 5.1 Absatz Spezialitäten zugelassen sind.
- e) Abfüller von Mineralwasser

Keine Herkunftsbescheinigung erlaubt

Alle Lizenznehmer und deren Vorlieferanten, die dem Zertifizierungsverfahren gemäss Richtlinien für Regionalmarken Teil A, Kapitel 6 unterstellt sind, weil sie die Einhaltung der Richtlinien für Regionalmarken nicht offensichtlich erfüllen.

Allgemeine Bestimmungen Herkunftsbescheinigung

1. Die Herkunftsbescheinigung ist erst nach erfolgter Bestätigung durch die Kontroll- und Zertifizierungsstelle gültig.
2. Das Unternehmen verpflichtet sich, die Richtlinien für Regionalmarken einzuhalten. Insbesondere bestätigt das Unternehmen folgendes:
 - Nicht zusammengesetzte Produkte müssen zu 100 % aus der Region stammen.
 - Bei zusammengesetzten Produkten (z.B. Früchtejogurt, Wurst) müssen alle Zutaten aus der entsprechenden Region stammen. Ist dies nicht möglich, muss mindestens die Hauptzutat zu 100 % und total ein Anteil von 80 % der Zutaten aus der entsprechenden Region stammen.
 - Mindestens 2/3 der Wertschöpfung müssen in der Region stattfinden.
3. Das Unternehmen bestätigt, dass sämtliche Produkte, die in der Produktliste (Formular Seite 2) aufgeführt sind, in seinem Betrieb hergestellt werden.
4. Das Unternehmen stellt seinen Abnehmern auf Anfrage eine Kopie der Herkunftsbescheinigung zu.
5. Das Unternehmen bestätigt, dass es seine Produkte auf keinen Fall nur aufgrund der Herkunftsbescheinigung mit einer Regionalmarke auszeichnet.
6. Das Unternehmen gewährt der von der Regionalmarkeninhaberin bestimmten Kontroll- und Zertifizierungsstelle bei Bedarf Zutritt zu seinem Unternehmen und Einsicht in die Unterlagen. Die Überprüfung der Herkunftsbescheinigungen erfolgt stichprobenweise und wird durch die Regionalmarkeninhaberin koordiniert.
7. Das Unternehmen bezahlt einen Unkostenbeitrag gemäss Tarifreglement der Regionalmarkeninhaberin.
8. Zuwiderhandlungen gegen diese Herkunftsbescheinigung können mit einer Konventionalstrafe gemäss Sanktionsreglement der Richtlinien für Regionalmarken belegt werden.
9. Die Herkunftsbescheinigung der Regionalmarkeninhaberin kann jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten auf schriftlichem Wege für ungültig erklärt werden.
10. Bei schweren Verstössen gegen die Richtlinien für Regionalmarken und/oder Nicht-Umsetzen von Korrekturmassnahmen können die Kontroll- und Zertifizierungsstelle oder die Regionalmarkeninhaberin die Herkunftsbescheinigung jederzeit als ungültig erklären.

Herkunftsbescheinigung für Vorlieferanten

Die unterschriebene Bescheinigung bitte an die Regionalmarkeninhaberin schicken.

Unternehmen _____

Verantwortliche Person
Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Telefon _____

Fax _____

Email _____

Rechnungsadresse (wenn nicht mit Betriebsadresse identisch)

Unternehmen _____

Name, Vorname _____

Adresse _____

PLZ, Ort _____

Angaben/ Selbstdeklaration des Vorlieferanten

Werden Ihre Produkte auch in nicht Regionalmarken-Qualität hergestellt? ja nein

Werden Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs für die Lieferung und/oder Herstellung der Regionalmarken-Produkte zugekauft? ja nein

- Falls ja: Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden nur aus der Region zugekauft
(vollständige Lieferantenliste mit Angabe der zugekauften Zutaten beilegen)
- Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs werden auch ausserhalb der Region zugekauft
(Beschreibung der vollständigen internen Warenflusstrennung und ev. Arbeitsanweisungen beilegen)

Produkteliste

Produktbezeichnung	Verkaufs- bzw. Liefer-Einheiten, Details	Nur saisonale Verfügbarkeit	Rezept in der Beilage
1.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
2.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
3.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
4.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
5.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
6.		<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein	<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Neue Produkte müssen der Regionalmarkeninhaberin schriftlich gemeldet werden.

Für zusammengesetzte Produkte ist die Rezeptur mit Angabe des Rohstofflieferanten beizulegen. Falls kein Zukauf von Zutaten landwirtschaftlichen Ursprungs stattfindet, sind diese als Eigenproduktion zu deklarieren.

Die Produkte werden an folgende Lizenznehmer der Regionalmarke geliefert:

Die Produkte werden für folgende Regionalmarke verwendet:

AdR Aare

Die Produkte auf dieser Liste erfüllen die Bedingungen der Richtlinien für Regionalmarken. Der Vorlieferant bestätigt dies mit seiner Unterschrift:

Ort, Datum

Name, Vorname

Unterschrift der verantwortlichen Person
im Unternehmen

(Bitte leer lassen! Wird durch die zuständigen Stellen ausgefüllt)

Bestätigung durch den Verein «Das Beste der Region»: Ort, Datum:	Name, Vorname (bitte in Blockschrift ausfüllen): Unterschrift:
Bestätigung durch die Genossenschaft Migros Aare: Ort, Datum:	Name, Vorname (bitte in Blockschrift ausfüllen): Unterschrift:
Bestätigung durch die Zertifizierungsstelle: Ort, Datum:	Name, Vorname (bitte in Blockschrift ausfüllen): Unterschrift:
Die Herkunftsbescheinigung wird jeweils auf 4 Jahre befristet. Gültigkeit der Herkunftsbescheinigung bis:	